Positionspapier

Nutzung geografischer Rufnummern für die Adressierung einer Cloud-Telefonanlage (Stand 06.04.2021)

Um geografische Rufnummern im Zusammenhang mit einer Cloud-Telefonanlage gesetzeskonform nutzen zu können, ist Folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Geografische Rufnummern werden von Kommunikationsdienstebetreibern (Anbieter des Telefondienstes) an den Teilnehmer zur Nutzung eines Telefondienstes zugewiesen. Ein Kommunikationsdienstebetreiber ist für die Einhaltung der in der KEM-V 2009 vorgeschriebenen Nutzungsbedingungen verantwortlich[1].

Ein Teilnehmer, dem eine solche Nummer zugewiesen wurde, darf diese weder weitergeben noch für von ihm öffentlich angebotene Telefondienste verwenden (§ 65 Abs 5 erster Satz TKG 2003 iVm § 10 Abs 4 und 5 KEM-V 2009).

Im Zusammenhang mit einer Cloud-Telefonanlage bedeutet das, dass der Anbieter des Telefondienstes Rufnummern nicht an Betreiber von Cloud-Telefonanlagen zuweisen darf, die diese Rufnummern in Verbindung mit dem Telefondienst gemeinsam mit der Cloud-Telefonanlage an ihre Kunden weiterverkaufen.

Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass der Betreiber der Cloud-Telefonanlage ebenfalls einen Telefondienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der RTR-GmbH anzeigt hat und der Vertrag betreffend die Weitergabe der Rufnummern bei der RTR-GmbH angezeigt wurde (§ 10 Abs 6 KEM-V 2009).

2 Geografische Rufnummern

Voraussetzung für die Verwendung einer geografischen Rufnummer ist das Vorhandensein eines festen Netzabschlusspunktes im durch die Ortsnetzkennzahl der geografischen Rufnummer vorgegebenen Ortsnetz (§§ 49 iVm 53 Abs 1 KEM-V 2009). Dieser Netzabschlusspunkt muss sich in der Verfügungsmacht des Teilnehmers befinden.

[1] Für geografische Rufnummern gelten die §§ 49 bis 54 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009, https://www.rtr.at/kem-v).

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Dabei ist es unerheblich ob

- der Telefondiensteanbieter diesen Netzabschlusspunkt gemeinsam mit dem Telefondienst bereitstellt oder ob
- der Teilnehmer über einen festen Netzabschlusspunkt eines anderen Anbieters in diesem Ortsnetz verfügt.

Im 2. Fall ist die Existenz des festen Netzabschlusspunktes regelmäßig vom Telefondiensteanbieter zu überprüfen (§ 53 Abs 1a KEM-V 2009).

Existiert dieser Netzabschlusspunkt gemäß den obigen Ausführungen, so ist die Grundvoraussetzung erfüllt und der Telefondiensteanbieter darf zur Adressierung des Teilnehmers eine geografische Rufnummer nutzen, UNABHÄNGIG davon, wer die Cloud-Telefonanlage tatsächlich betreibt (Telefondiensteanbieter, Teilnehmer oder Dritter).

Sind die Voraussetzungen zur Nutzung einer geografischen Rufnummer in Verbindung mit einer Cloud-Telefonanlage gegeben, ist in weiterer Folge unerheblich, wo die Gespräche an diesen Betreiber übergeben werden. Gespräche müssen NICHT zwingend an dem oben vorgegebenen Netzabschlusspunkt terminieren.

3 Gesprächsführung

3.1 Passive Gespräche

Es gibt keine Einschränkungen, an welchem Netzabschlusspunkt passive Gespräche, die von allen anderen Netzbetreibern im ersten Schritt an den Betreiber der Cloud-Nebenstellenanlage übergeben werden, vom Betreiber der Cloud-Nebenstellenanlage im Auftrag des Teilnehmers weitergeleitet werden.

Bereits im PSTN können mit einer Rufumleitung Telefonate weltweit weitergeleitet werden.

3.2 Aktive Gespräche

Als Rufnummer des Anrufers darf auch bei von Cloud-Telefonanalgen aus geführten Telefonaten jede Rufnummer, für die der Teilnehmer der Cloud-Telefonanlage das Nutzungsrecht hat, verwendet werden (§ 5 Abs 3 KEM-V 2009).

Davon ausgenommen sind Notrufe. In diesem Fall ist jedenfalls die geografische Rufnummer als Rufnummer des Anrufers zu verwenden (§ 5 Abs 2 Z 1 KEM-V 2009).